



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2020 Nr. 9

15. Januar 2020

7803.2-L

Gewährung von Vergütungen und Erstattung von Sachkosten für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bildungskostenregelung – StMELF)

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom 9. Dezember 2019, Az. A1-7161-1/49

		Maßnahmen nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und für Praktikanten	
	Kostenart	Lehrgänge, Schulungen, regionale Wettbewerbe	Prüfungen
1.	Sachaufwand	in Höhe der notwendigen Kosten	
2.	Vergütung für die Bereitstellung von nichtstaatlichen Betrieben	27,80 € je angefangenem Tag	40,40 € halbtags 55,75 € ganztags
3.	Vergütung für Personal zur Unterstützung staatlicher Stellen		
3.1	mitwirkende Auszubildende, BFS-Schüler	6,85 € je angefangenem Tag als Pauschale für Verpflegung und Fahrtkosten	
3.2	mitwirkende Fachkräfte , ohne Referententätigkeit*) anrechenbare Zeiten u. a.: Schulungen zur Prüfungsvorbereitung Bewertung der praktischen Prüfung am Prüfungsort Beratungen in den Ausschusssitzungen	1. <u>Vergütung</u> Für jede volle Stunde à 60 Minuten (einschließlich Reisezeiten), höchstens aber für zehn Stunden je Kalendertag werden 12,00 €/Std. erstattet. 2. <u>Vergütung der Reisekosten</u> Die Vergütung von Reise- bzw. erforderlichen Übernachtungskosten erfolgt analog dem Bayerischen Reisekostengesetz.	
3.3	nebenamtliche Fachlehrer für Lehrgänge bei überbetrieblicher Ausbildung und Meistervorbereitungslehrgängen*)	Die Vergütung für nebenamtlichen Unterricht und die Fahrkostenerstattung erfolgen gemäß den Richtlinien für den nebenamtlichen Unterricht im Bereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 10. November 2005 Az.: A 4-0350-1/337 (NebAmtUntLF-R).	

3.4	Referenten für Lehrgänge bei überbetrieblicher Ausbildung und Meistervorbereitungslehrgängen*)	<p>1. <u>Referentenhonorar</u> 19,70 €/Std. bis 28,10 €/Std. (je nach Aufwand für die Vorbereitung)</p> <p>2. <u>Vergütung der Reisekosten</u> Die Vergütung von Reise- bzw. erforderlichen Übernachtungskosten erfolgt analog dem Bayerischen Reisekostengesetz.</p>	
4.	Vergütung für die Korrektur schriftlicher Prüfungsarbeiten*)		<p>pro Prüfungsteil und Aufgabenbearbeitungszeit</p> <p><u>Zwischen- und Abschlussprüfung in Helferberufen:</u> 30 Min. 0,85 € 60 Min. 1,70 € 90 Min. 2,05 €</p> <p><u>Zwischen- und Abschlussprüfung in Ausbildungsberufen:</u> 60 Min. 2,30 € 90 Min. 2,90 € 120 Min. 3,50 €</p> <p><u>Fortbildungsprüfungen:</u> 45 Min. 2,05 € 60 Min. 2,75 € 90 Min. 3,40 € 120 Min. 4,05 € 150 Min. 4,50 € 180 Min. 5,40 €</p>
4.1	<p>Vergütung für die</p> <p>a) Bewertung des Prüfungsbestandteils „Arbeitsprojekt“ in der Hauswirtschaft*),</p> <p>b) Bewertung situationsbezogene praktische Fachaufgabe*)</p>		<p>zu a) 38,60 € zu b) 12,50 €</p>
	c) Bewertung der schriftlichen Meisterarbeit (Hausarbeit) und der praktischen Meisterarbeit (Arbeitsprojekt) in der Landwirtschaft*)		38,60 €

*) Diese Regelungen gelten nicht für

- ¹Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie hauptamtlich oder hauptberuflich tätig werden. ²Ein Reisekostenanspruch nach dem BayRKG bleibt davon unberührt.
- Bedienstete des Bayerischen Bauernverbandes und der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften; diese wirken im Rahmen ihrer dienstlichen Obliegenheiten mit.

- Lehrkräften an beruflichen Schulen, bei Mitwirkung an den schriftlichen Abschlussprüfungen, mit Ausnahme von Bewerbern nach § 45 Abs. 2 BBiG, die nach der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Unterricht und Kultus über die Zusammenarbeit der staatlichen Berufsschulen und der staatlichen Landwirtschaftsverwaltung bei der Berufsausbildung in der Agrarwirtschaft wahrzunehmen sind.

Die Regelungen der o. g. Gemeinsamen Bekanntmachung nach Nr. 6 bleiben unberührt.

Geltungsdauer

¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Hubert B i t t l m a y e r
Ministerialdirektor

Impressum

Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.